

# BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

---

## Rechtsauskunft

### Bekanntgabe von Personendaten durch das Amt für Mittelschulen

---

#### Sachverhalt:

Ein Mittelschullehrerverband beabsichtigt, eine Arbeitszeiterhebung durchzuführen. Er will mit der Durchführung und Auswertung dieser Erhebung ein privates Unternehmen beauftragen. Darf das Amt für Mittelschulen (AMS) Name, Vorname und E-Mailadresse der Mittelschullehrpersonen bekanntgeben?

---

#### Rechtslage:

Das AMS ist ein öffentliches Organ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1; abgekürzt DSG). Es unterliegt damit bei der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten dem DSG.

Das AMS beabsichtigt nicht, die Personendaten durch den Lehrerverband bearbeiten zu lassen, sondern wurde angefragt, die Daten dem Verband bekannt zu geben. Damit ist Abschnitt III (Art. 11 ff.) des DSG anwendbar.

Nach Art. 11 DSG ist die Bekanntgabe von Personendaten u.a. zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage besteht, wenn die Betroffenen einwilligen oder wenn wesentliche öffentliche Interessen bzw. Interessen des Empfängers bestehen, welche das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen überwiegen. Des Weiteren gibt das öffentliche Organ gemäss Art. 11 Abs. 2 DSG kantonalen Behörden oder anderen öffentlichen Organen Personendaten bekannt, wenn die Empfängerinnen oder Empfänger die Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen. Der kantonale Lehrerverband ist indes kein öffentliches Organ und keine Behörde im Sinne des DSG. Ebenso wenig besteht eine gesetzliche Grundlage zur Übertragung der Daten.

Art. 14 Abs. 1 DSG bietet die Möglichkeit, nicht wesentliche Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Zu- und Wegzug bekanntzugeben, wenn die Empfängerin oder der Empfänger Gewähr bietet und sich schriftlich verpflichtet, die Daten nicht weiterzugeben und sie nur für gemeinnützige oder schutzwürdige ideelle Zwecke zu verwenden. Der Lehrerverband könnte also die Daten erlangen, wenn die Arbeitszeiterhebung als gemeinnütziges Projekt angesehen werden kann. Das AMS gibt Daten grundsätzlich nicht an Dritte weiter. Bei ideellen oder anderen schutzwürdigen Zwecken werden die Lehrpersonen mittels E-Mail über das Projekt informiert, damit sie sich dann ihrerseits melden können.

Das öffentliche Organ bleibt im Übrigen auch bei der Übertragung von Personendaten auf Dritte für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich (Art. 3 Abs. 1 DSG).

---

#### Rechtsgrundlage:

erwähnt

---